

**Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Stadt Rockenhausen für das Jahr 2024
(Hebesatzsatzung)**

vom 20. September 2024

Der Stadtrat der Stadt Rockenhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. September 2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Stadt Rockenhausen setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2024 fest:

Grundsteuer A	420 v. H.
Grundsteuer B	672 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rockenhausen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025.

Rockenhausen, den 20. September 2024

gez. Michael Vettermann
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung wurde am 27.09.2024 gem. §§ 24, 27 GemO und § 1 der Hauptsatzung der Stadt Rockenhausen sowohl im amtlichen Teil des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land als auch unter der Internetadresse „<http://www.nordpfälzerland.de> (Ordner Rathaus / Öffentliche Bekanntmachungen)“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Rockenhausen, 20. September 2024
Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land

gez. Michael Cullmann
Bürgermeister